

BGH 3 StR 11/02 - Urteil vom 15. August 2002 (LG Oldenburg)

BGHR; Strafbarkeit falscher Versprechungen, mit denen zur Teilnahme an entgeltlichen Kaffeefahrten gelockt werden soll; Betrug; strafbare Werbung (Angabe über geschäftliche Verhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 UWG gesehen hat, die den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorruft; Voucher; Gewinnversprechen; Eignung zur Irreführung; Zusammenhang von Angaben und der Leistung); Täuschung; vermeidbarer Verbotsirrtum (Unrechtsbewusstsein); geschäftliche Verhältnisse.

§ 3 UWG; § 4 Abs. 1 Satz 1 UWG; § 17 StGB; § 263 StGB

Leitsätze

1. Zur Strafbarkeit falscher Versprechungen, mit denen zur Teilnahme an entgeltlichen "Kaffeefahrten" gelockt werden soll. (BGHR)
2. Eine nachträgliche Einschränkung kann die Unwahrheit der Angabe im Werbeschreiben nicht mehr beseitigen. (Bearbeiter)
3. Ein Interessent wird den tatsächlichen Wert eines Gutscheins höher bewerten, wenn er davon ausgehen kann, allein er - unter einer größeren Anzahl von Teilnehmern - erhalte diese Vergünstigung. (Bearbeiter)
4. Eine Eignung zur Irreführung besteht bei jeder Angabe, die einen nicht ganz unbeachtlichen Teil der durch die Werbung angesprochenen Verkehrskreise veranlassen kann, sie für wahr zu halten und dadurch getäuscht zu werden; dabei genügt - ebenso wie bei § 3 UWG - die Gefahr einer Irreführung. (Bearbeiter)
5. Der in den §§ 3 und 4 UWG identisch verwendete Begriff der geschäftlichen Verhältnisse ist in einem weiten Sinne zu verstehen und umfasst alle mit dem Geschäftsbetrieb unmittelbar oder mittelbar in Beziehung stehenden Umstände; lediglich persönliche Verhältnisse des Werbenden ohne Verbindung mit den Belangen des Betriebs u. ä. werden nicht erfaßt (BGHSt 36, 389, 392 m. w. N.). (Bearbeiter)
6. Für die Annahme des Unrechtsbewusstseins genügt es, dass der Täter bei der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt (BGHSt 4, 1, 4; BGH NJW 1996, 1604 f.). (Bearbeiter)
7. Der Senat teilt den rechtlichen Ausgangspunkt, wonach der Tatbestand des § 263 StGB erfüllt sein kann, wenn es dem Betreiber lediglich auf das "Abkassieren" ankommt, ohne dass er bereit ist, die in Aussicht gestellten Informationsleistungen zu erbringen. Dies kann auch gegeben sein, wenn sich der Betreiber darauf beschränken will, bereits erteilte Informationen zu wiederholen, den Anrufenden jedoch Antworten auf die sie wirklich interessierenden Fragen vorzuenthalten. (Bearbeiter)